



HESSISCHER LANDTAG

28. 12. 2020

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Pabst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD)
und Fraktion vom 05.10.2020**

Finanzierbarkeit der Qualitätsentwicklungen aus dem „Gute-Kita-Gesetz“

Drucksache 20/3812

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 01.01.2019 ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG)“ – sog. Gute-KiTa-Gesetz – in Kraft getreten. Regelungsgegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen und Entwicklungen zur Verbesserung der Betreuungsqualität von Kindertagesstätten, die auf Basis und im Rahmen entsprechend abzuschließender Bund-Länder-Verträge vorangetrieben werden sollen. Die Finanzierung dieser Qualitätsentwicklungen erfolgt gem. Art. 3 und 4 KiQuTG durch eine angehobene Zuweisung von Umsatzsteueranteilen an die Länder – Art. 106 Abs.3 GG – auf Basis einer entsprechenden Novellierung des FAG durch Einfügung von § 1, S.20 bzw. § 1 V FAG a.F. In diesem Wege ist für die Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen ursprünglich ein Geldbetrag in Höhe von 493 Mio. € für das Jahr 2019, von 993 Mio. € für das Jahr 2020 und von jeweils 1,993 Mrd. € für die Jahre 2021 und 2022, zzgl. der für die Durchführung des KiQuTG anfallenden Verwaltungskosten i.H.v. 7 Mio. €, gewährt worden. Der für die Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen bereitgestellte Geldbetrag beläuft sich somit auf eine Gesamtsumme von 5,5 Mrd. € bis zum Jahr 2022. Für das Land Hessen war hierbei die Gewährung eines Betrages i.H.v. 412 Mio. € bis zum Jahr 2022 vorgesehen.

In Bezug auf dieses Finanzierungskonzept sind folgende Aspekte beachtlich: Das dargelegte Finanzierungskonzept ist vor der Verabschiedung des KiQuTG und somit über ein Jahr vor dem Eintritt des „Corona-Lockdowns“ beschlossen worden. Der weitgehende Einbruch wirtschaftlicher Aktivität während des „Corona-Lockdowns“ hat gleichsam einen massiven Einbruch in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern nach sich gezogen. Hinzu kommt, dass die Umsatzsteuer zur Ankerbelastung der angeschlagenen wirtschaftlichen Aktivität mit Wirkung zum 01.07.2020 von 19% auf 16 % bzw. von 7% auf 5 % gesenkt worden ist. Diese Entwicklungen werfen die Frage auf, inwieweit jene Gelder, die ursprünglich zur Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen vorgesehenen waren, für die Zeit ab dem Jahr 2020 noch vorhanden sind.

Mit Blick auf den konkreten Inhalt des nach Art. 1, § 4 KiQuTG mit dem Land Hessen abgeschlossenen Bund-Länder-Vertrags stellt sich diese Frage erst recht. Dort steht zu lesen: „Die Hessische Landesregierung wird sich mit Nachdruck dauerhaft weiter engagieren und die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel ab 2020 verdoppeln. Sie stellt hierfür in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel bereit. ... Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.“ („Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“, S. 2, abrufbar über: <https://www.bmfsfj.de/blob/141632/a9a3cb133d88a68d24a4893a9c385937/gute-kita-vertrag-bund-hessendata.pdf>; nachfolgend als „hessischer Umsetzungsvertrag“ bezeichnet).

Des Weiteren ist der Internetpräsenz des HMSI an entsprechender Stelle zu entnehmen: „Hessen gewährleistet die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung auch für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht.“ („Das Gute-KiTa-Gesetz in Hessen“, abrufbar über: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/kinder-und-jugendliche/das-gute-kita-gesetz-hessen>). Wie diese Finanzierung gewährleistet werden soll, bleibt darüber hinaus ungenannt. Der durch die zitierten Angaben verlaublichen Tendenz entsprechend sind mit Wirkung zum 25.06.2020 im Rahmen der „Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“ zudem u.a. die „Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB“ als aus dem KiQuTG zu gewährende Geldleistung bewilligt worden.

Vorbemerkung Landesregierung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (sog. „Gute-Kita-Gesetz“, vom 19. Dezember 2018, BGBl. S. 2696), welches auch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG – umfasst, ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz, dem ein mehrjähriger Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern zur Qualität in der Kindertagesbetreuung vorgeschaltet war, wird

das Ziel verfolgt, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln.

Der Bund stellt befristet bis 2022 für die Umsetzung des KiQuTG insgesamt rd. 5,5 Mrd. € über Umsatzsteueranteile bereit. Auf Hessen entfallen davon rd. 412 Mio. €. Zur Umsetzung des Gesetzes hat jedes Land einen Vertrag mit dem Bund abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich das jeweilige Land zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in einzelnen Handlungsfeldern oder zur Verbesserung der Teilhabe.

Im Rahmen des KiQuTG werden in Hessen durch Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) zwei zentrale Maßnahmen umgesetzt, die den Betreuungsschlüssel verbessern und die Kita-Leitung stärken. Ziel ist es, die Personalausstattung in den Kitas dauerhaft zu verbessern.

Dazu werden

- Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kitas durch die Anhebung der in § 25c Abs. 1 HKJGB geregelten sogenannten Ausfallzeiten von derzeit 15 % des Netto-Mindestpersonalbedarfs auf 22 % erhöht (Handlungsfeld 2) und
- Kitas im Rahmen der Mindestpersonalbemessung verpflichtet, Personalkapazitäten für die Leitung der Einrichtung in Höhe von 20 % des Netto-Mindestpersonalbedarfs vorzuhalten. In diesem Umfang, höchstens mit 1,5 Vollzeitstellen, sind Leitungskapazitäten außerhalb des Gruppendienstes vorzuhalten (Handlungsfeld 4). Dazu wurde in § 25c HKJGB ein neuer Abs. 3 eingefügt.

Diese Maßnahmen sind im Vertrag des Landes Hessen mit dem Bund vom 20. November 2019 festgelegt. Zentrale Bestandteile des Bund-Land-Vertrages sind die Festlegung der zu erreichenden Ziele sowie die Selbstverpflichtung des Landes zur jährlichen Berichterstattung und zur Teilnahme am länderspezifischen und länderübergreifenden Monitoring des Bundes.

Zum erforderlichen zusätzlichen Personal und zum konnexitätsgerechten Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten wurde zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung erzielt. Danach werden im Zeitraum 2020 bis 2025 insgesamt 549 Mio. € im Wege einer neu eingeführten Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG im Rahmen der Betriebskostenförderung an die Träger, die an der Umsetzung dieser Maßnahmen mitwirken, ausgezahlt. Hierin sind neben den 412 Mio. € aus Bundesmitteln auch 137 Mio. € aus Landesmitteln enthalten. In das HKJGB wurde hierzu ein neuer Fördertatbestand in § 32 Abs. 2a HKJGB aufgenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. In welchem Umfang stehen jene Gelder, die ausweislich des KiQuTG und des hessischen Umsetzungsvertrages für das Land Hessen zur Erreichung der nach dem KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen bereitgestellt worden waren, infolge des „Corona-Lockdowns“ und der damit einhergehenden Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer noch zur Verfügung/nicht mehr zur Verfügung?

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des KiQuTG in Höhe von 5,5 Mrd. € erfolgt über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Da es sich dabei um einen Festbetrag und nicht um einen prozentualen Anteil am Steueraufkommen handelt, bleiben die auf die Länder entfallenden Anteile der Bundesbeteiligung von einem Rückgang des Umsatzsteueraufkommens unberührt. Daher kommt es hier zu keinen „Corona-bedingten“ Mindereinnahmen und für Hessen bleibt es daher bei einem Bundesanteil von insgesamt rd. 412 Mio. € über die Laufzeit des KiQuTG.

- Frage 2. Sind vonseiten des Bundes und des Landes Hessen die über das KiQuTG und den dazugehörigen Umsetzungsvertrag zu erreichende Qualitätsentwicklungen mit Wirkung für das Land Hessen modifiziert oder z.T. bzw. vollständig zurückgenommen worden, weil sich diese infolge des „Corona-Lockdowns“ und der daraus resultierenden Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer als nicht mehr finanzierbar erwiesen haben?

- Frage 3. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche ursprünglich zur Verwirklichung geplanten Qualitätsentwicklungen unterliegen der Modifizierung oder teilweisen bzw. vollständigen Rücknahme (bitte für einzelne Qualitätsentwicklungen unter Nennung der Modifikation, teilweiser Rücknahme und vollständiger Rücknahme gesondert aufschlüsseln)?

- Frage 4. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Auf welchen Umfang belaufen sich die Kosteneinsparungen, die infolge der unter dem Punkt Nr. 3 erfragten Modifizierungen oder teilweisen bzw. vollständigen Rücknahmen zu verzeichnen sind (bitte für einzelne Qualitätsentwicklungen unter Nennung der Modifikation, teilweiser Rücknahme und vollständiger Rücknahme sowie den jeweils eingesparten Kostenbetrag gesondert aufschlüsseln)?

- Frage 5. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 gestellte Frage zu verneinen ist: Sind die unter dem Punkt Nr. 2 erfragten Modifikationen oder teilweisen wie vollständigen Rücknahmen geplant und – falls ja – in Bezug auf welche Qualitätsentwicklungen und zu welchem Umfang in der Kosteneinsparung?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ergeben sich aufgrund des unter Frage 1 genannten Festbetrags an der Umsatzsteuer keine Mindereinnahmen, somit sind Modifikationen oder Rücknahmen weder erfolgt noch geplant.

- Frage 6. Auf welcher Grundlage können
- innerhalb des hessischen Umsetzungsvertrages und der Internetpräsenz des HMSI verlaubar werden, dass
 - „die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel ab 2020“ verdoppelt werden bzw.
 - das Land Hessen „die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung auch für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht“, gewährt sowie
 - Leistungen wie die „Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB“ im Rahmen der „Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“ gewährt werden,
 - wenn die Finanzmittel, welche ursprünglich über Art. 3 und 4 KiQuTG; § 1, S. 20 bzw. § 1 V FAG a.F. für die Verwirklichung der im KiQuTG vorgesehenen Qualitätsentwicklungen vorgesehen waren
 - im Anbetracht der pandemiebedingten Einbrüche in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern nicht mehr vollumfänglich vorhanden sind,
 - bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG - und somit auch vor dem Eintritt des Corona-Lockdowns - derart gering bemessen waren, dass damit lediglich ein Bruchteil der zur Erreichung der im KiQuTG vorgesehenen Qualitätsentwicklungen anfallenden Kosten abgedeckt werden könnte, und
 - das im KiQuTG verankerte Finanzierungskonzept lediglich auf die Zeit bis zum Jahr 2022 und somit nur auf eine Dauer von zwei Jahren „ab 2020“ angelegt ist?

In der im Jahr 2019 erzielten Einigung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden über den konnexitätsgerechten Ausgleich der Mehrbelastungen, die den Kommunen aus der Umsetzung des KiQuTG entstehen, wurde vereinbart, dass bis zum 31. Dezember 2025 ein Konnexitätsausgleich in Höhe von insgesamt 549 Mio. € ausgezahlt wird. Dieser setzt sich aus den seitens des Bundes zur Verfügung gestellten rd. 412 Mio. € und weiteren rd. 137 Mio. € zusammen, die das Land aus Landesmitteln bereitstellt, falls der Bund sich nicht weiter an der Finanzierung beteiligen sollte. Die Vereinbarungsdauer entspricht der Laufzeit des HKJGB, welches derzeit bis zum 31. Dezember 2025 befristet ist.

Weiterhin stellt das Land aus dem Programm Starke Heimat in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzlich 720 Mio. € zur Verfügung, mit denen die Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG mehr als verdoppelt werden. Diese 720 Mio. € werden genutzt, um Förderpauschalen in der Betriebskostenförderung, die an die Träger der Kindertageseinrichtungen und über die Jugendämter an die Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, auszuweiten und zu erhöhen.

- Frage 7. Ist nach Kenntnis der hessischen Landesregierung vonseiten des Bundes beabsichtigt, die im KiQuTG verankerte Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus trotz bzw. wegen der pandemiebedingten Einbrüche in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern
- fortzusetzen oder
 - auslaufen zu lassen?

Ausweislich öffentlicher Äußerungen (z.B. Pressemeldung vom 23. September 2020) beabsichtigt der Bund auch nach 2022, Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu übernehmen. Bereits im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde festgehalten, dass der Bund auch für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus Verantwortung wahrnehmen wird.

- Frage 8. Falls eine Fortsetzung der im KiQuTG verankerten Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus von Bundeseite aus beabsichtigt ist: Auf welchen Umfang soll sich diese Finanzierung belaufen und aus welchen Quellen soll diese – insb. mit Blick auf die pandemiebedingten Einbrüche in den Umsatzsteuereinnahmen – bestritten werden?

Die Entscheidung über die Gestaltung zukünftiger Bundeshaushalte obliegt dem Bundesgesetzgeber.

- Frage 9. Falls eine Fortsetzung der im KiQuTG verankerten Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus von Bundeseite aus nicht beabsichtigt ist: Anhand welcher Gelder beabsichtigt man vonseiten des Landes Hessen „die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht“ zu gewährleisten, wenn die Wirksamkeit des KiQuTG und die darin verankerte Finanzierung nicht über das Land 2022 hinaus verlängert wird?

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 16. Dezember 2020

Kai Klose